

## **Verordnungsentwurf**

### **Wortlaut der Entwurfsfassung**

#### **§ 1 Errichtung und Satzung**

- (1) Unter dem Namen „Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover“ errichtet das Land Niedersachsen (im Folgenden: Land) eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Stiftung) mit Sitz in Hannover.
- (2) Die Stiftung erhält die aus der **Anlage 1** ersichtliche Satzung.

#### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Der Stiftung obliegt die Trägerschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (im Folgenden: LUH).
- (2) <sup>1</sup>Die Stiftung unterhält und fördert die LUH in deren Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Sie hat zum Ziel, durch einen eigenverantwortlichen, effizienten und zielgerichteten Einsatz der ihr überlassenen Mittel die Erfüllung der Aufgaben der LUH hochwertig zu gewährleisten, um die Qualität von Forschung, Weiterbildung und insbesondere von Studium und Lehre an der LUH zu steigern. Hierfür stellt die Stiftung die notwendigen Ressourcen zur Verfügung.
- (3) Die Stiftung unterstützt die LUH in der kommunikativen Vermittlung von Wissenschaft in die Gesellschaft und den Austausch zwischen Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft.
- (4) Die Stiftung unterstützt die Studierendenschaft der LUH bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 20 Abs. 1 S. 4-6 NHG.
- (5) Die Stiftung kann
  1. die Treuhänderschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen übernehmen und
  2. rechtsfähige Stiftungen verwalten, soweit deren Zwecke mit den Aufgaben der Stiftung vereinbar sind.
- (6) Die Stiftung kann Gesellschaften des Privatrechts errichten und sich an solchen Gesellschaften beteiligen, wenn deren Aufgaben mit denen der Stiftung vereinbar sind.

#### **§ 3 Stiftungsaufgaben**

- (1) Die Stiftung nimmt die staatlichen Angelegenheiten nach § 47 Satz 2 NHG als eigene Aufgaben wahr.
- (2) <sup>1</sup>Die Stiftung übt die Rechtsaufsicht über die LUH aus. <sup>2</sup>Die Vorschriften des § 51 NHG über die Rechtsaufsicht gelten entsprechend.
- (3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wahrt die Stiftung das Selbstverwaltungsrecht der LUH.
- (4) <sup>1</sup>Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts (Steuerbegünstigte Zwecke) des Zweiten Teils der Abgabenordnung in

der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die nach § 2 Abs. 2 sowie in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

- (5) Die Stiftung kann mit Einwilligung des Fachministeriums Gesellschaften des Privatrechts errichten oder sich an solchen Gesellschaften beteiligen, sofern deren Aufgaben mit denen der Stiftung vereinbar sind.
- (6) Die Übertragung der universitären Aufgaben in Forschung und Lehre auf private Unternehmen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Senats, die einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) <sup>1</sup>Die in der **Anlage 2** aufgeführten Grundstücke gehen unentgeltlich in das Eigentum der Stiftung über und bilden das Grundstockvermögen. <sup>2</sup>Verpflichtungen, die sich aus dem Eigentum an diesen Grundstücken ergeben, gehen ebenfalls auf die Stiftung über.
- (2) Das nach § 56 Abs. 6 NHG auf die Stiftung übergehende Vermögen wird durch die genehmigte Schlussbilanz der LUH und ihrer Einrichtungen festgestellt.
- (3) Die Forderungen und Rechte sowie die Pflichten der LUH gegenüber dem Land oder Dritten gehen auf die Stiftung über.
- (4) <sup>1</sup>Die Stiftung ist verpflichtet, das Land gegenüber Dritten von Verbindlichkeiten freizustellen,
  - 1. die sich infolge des Verlustes des Eigentums der Stiftung an Sachen oder der Aufgabe der bisherigen Nutzung einer Sache der Stiftung ergeben und
  - 2. die das Land, vertreten durch die LUH, eingegangen ist.

<sup>2</sup>Die Stiftung zahlt mit befreiender Wirkung für das Land die Bezüge für die Beschäftigten, die nicht zur Stiftung übergehen oder von ihrem Rückkehrrecht nach § 6 Abs. 5 dieser Verordnung oder nach § 1 Nr. 2 der „Vereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Niedersachsen-Bremen, und dem Marburger Bund, Landesbezirk Niedersachsen, zur Errichtung von Stiftungshochschulen“ vom 22. Oktober 2002, (Nds. MBl. S. 975) Gebrauch machen.

- (5) <sup>1</sup>Die Einnahmen nach § 56 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NHG dürfen auf die Finanzhilfe nach § 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NHG nicht angerechnet werden. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Einnahmen, die die Stiftung aufgrund der wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeit der LUH sowie der Inanspruchnahme ihres Personals, ihrer Sachmittel und Einrichtungen durch Dritte erzielt.

#### **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung finanziert die Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere aus
  - 1. der jährlichen Finanzhilfe des Landes,
  - 2. den Erträgen des Stiftungsvermögens und
  - 3. den Spenden und sonstigen Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich dem Grundstockvermögen zugeführt werden sollen.

- (2) <sup>1</sup>Die Stiftung erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine jährliche Finanzhilfe des Landes nach Maßgabe des Haushalts. <sup>2</sup>Sie dient der Stiftung insbesondere zur Deckung ihrer Aufwendungen für das Lehrangebot, die Grundausrüstung für die Forschung, die Ausstattung für fachliche Schwerpunkte und Sonderaufgaben, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags und die Bauunterhaltung. <sup>3</sup>Zuschüsse für Investitionen dürfen nur für investive Zwecke verwendet werden. <sup>4</sup>Bei der Gewährung der Finanzhilfe ist festzulegen, dass diese von der Stiftung zur Deckung der Kosten des dauerhaft bei ihr beschäftigten Personals nur unter Beachtung der im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungsrahmen sowie der Zielvereinbarungen verwendet werden darf. <sup>5</sup>Dies gilt nicht für das aus Drittmitteln oder Sondermitteln des Landes außerhalb der Finanzhilfe finanzierte Personal. <sup>6</sup>Die Ermächtigungsrahmen nach Satz 4 werden bei tarifvertraglichen oder gesetzlichen Änderungen, die sich auf die Höhe der Kosten des betreffenden Personals auswirken, entsprechend angepasst. <sup>7</sup>Die Stiftung übermittelt dem Fachministerium auf Anforderung die zur Ermittlung der Finanzhilfe erforderlichen Daten so rechtzeitig, dass das Fachministerium die Voranschläge nach § 27 Abs. 1 LHO erstellen kann.
- (3) <sup>1</sup>Die jährliche Finanzhilfe wird unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 NHG danach bemessen, inwieweit die nach § 1 Abs. 3 Satz 4 NHG vereinbarten Ziele erreicht worden sind. <sup>2</sup>Die Stiftung hat im Lagebericht des Jahresabschlusses sowie auf Anforderung des Fachministeriums nachzuweisen, inwieweit die vereinbarten Ziele erreicht worden sind. <sup>3</sup>Bei der Gewährung der Finanzhilfe ist festzulegen, dass diese von der Stiftung zur Deckung der Kosten des dauerhaft bei ihr beschäftigten Personals nur unter Beachtung der im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungsrahmen sowie der Zielvereinbarungen verwendet werden darf. <sup>4</sup>Dies gilt nicht für das aus Drittmitteln oder Sondermitteln des Landes außerhalb der Finanzhilfe finanzierte Personal. <sup>5</sup>Die Ermächtigungsrahmen nach Satz 3 werden bei tarifvertraglichen oder gesetzlichen Änderungen, die sich auf die Höhe der Kosten des betreffenden Personals auswirken, entsprechend angepasst. <sup>6</sup>Die Stiftung übermittelt dem Fachministerium auf Anforderung die zur Ermittlung der Finanzhilfe erforderlichen Daten so rechtzeitig, dass das Fachministerium die Voranschläge nach § 27 Abs. 1 LHO erstellen kann.
- (4) Zuwendungen Dritter an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.

## **§ 6 Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, Beschäftigungssicherung**

- (1) <sup>1</sup>Die Stiftung tritt an die Stelle des Landes in den Arbeits- und Ausbildungsverträgen einschließlich der Verträge mit Schülerinnen und Schülern, die das Land mit Personen geschlossen hat, die an der LUH tätig sind oder ausgebildet werden. <sup>2</sup>Die Stiftung ist verpflichtet, die nach Satz 1 übernommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen. <sup>3</sup>Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihr Rückkehrrecht nach Absatz 5 oder nach § 1 Nr. 2 der „Vereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Niedersachsen-Bremen, und dem Marburger Bund, Landesbezirk Niedersachsen, zur Errichtung von Stiftungshochschulen“ geltend machen. <sup>4</sup>Die Stiftung übt insoweit das Direktionsrecht des Arbeitgebers aus. <sup>5</sup>Die Stiftung hat den Übergang nach Satz 1 den Beschäftigten persönlich in schriftlicher Form

mitzuteilen und dabei die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte anzuerkennen.

- (2) <sup>1</sup>Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Landes gleichgestellt. <sup>2</sup>Für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden der Stiftung finden die für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landes geltenden Tarifverträge Anwendung (§ 58 Abs. 4 Satz 1 NHG). <sup>3</sup>Die Stiftung ist verpflichtet,
1. bis zum 31.12.2025 einem vom Land geführten Arbeitgeberverband, der Mitglied in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist, beizutreten sowie
  2. zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten sicherzustellen, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben (§ 58 Abs. 4 Satz 2 NHG).
- (3) <sup>1</sup>Die Stiftung ist an die „Gemeinsame Erklärung der Niedersächsischen Landesregierung und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zur Staatsmodernisierung und Vereinbarung nach § 81 NPersVG über die Gestaltung der Staatsmodernisierung“ (Bekanntmachung vom 27. März 2000, Nds. MBl. S. 290) insoweit gebunden, als betriebsbedingte Kündigungen zum Zweck der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Wegfall des Arbeitsplatzes ausgeschlossen sind. <sup>2</sup>Satz 1 gilt sowohl für die übernommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag erst nach der Überführung der Universität in die Trägerschaft der Stiftung abgeschlossen wird. <sup>3</sup>S. 1 gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die
1. einen im Sinne der Rationalisierungsschutztarifverträge zumutbaren Ersatzarbeitsplatz oder eine zumutbare vorübergehende Beschäftigung nicht annehmen,
  2. eine Vermittlung durch mangelnde Mitwirkung verhindern und damit die angebotene Chance, eine Beschäftigung zu erhalten, nicht wahrnehmen oder
  3. einen zumutbaren Arbeitsplatz innerhalb der Landesverwaltung nicht annehmen.
- (4) <sup>1</sup>Nach Absatz 1 Satz 1 übernommene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis mit einer Unterbrechung von höchstens zwei Monaten fortbesteht, werden auf ihr Verlangen unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Entgeltgruppe, Stufenzuordnung und -laufzeit sowie der Beschäftigungszeit vom Land übernommen, wenn Schutzbestimmungen dieser Verordnung oder des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in einer Weise geändert werden, die nicht als eine Änderung der Regelungen zugunsten des Arbeitnehmers im Sinne des § 4 Abs. 3 des Tarifvertragsgesetzes zu werten sind. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn die Stiftung ihrer Verpflichtung, nach dem NHG oder der Vereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Niedersachsen-Bremen, und dem Marburger Bund, Landesverband Niedersachsen, zur Errichtung von Stiftungshochschulen die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte anzuerkennen und einem vom Land geführten Arbeitgeberverband, der Mitglied in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist, beizutreten, nicht fristgerecht nachkommt.

- (5) <sup>1</sup>Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung haben im Rahmen der Kapazitäten die gleichen Teilnahmemöglichkeiten an den Verwaltungslehrgängen und den weiteren Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten des Landes wie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes. <sup>2</sup>Die Arbeitnehmerinnen und die Arbeitnehmer der Stiftung haben uneingeschränkten Zugriff auf die Jobbörse des Landes Niedersachsen.

## **§ 7 Beamtenverhältnisse und Beamtenversorgung**

- (1) <sup>1</sup>Die an der LUH tätigen Beamtinnen und Beamten setzen das Beamtenverhältnis mit der Stiftung fort. <sup>2</sup>Die Stiftung verfügt die Übernahme; die Verfügung wird mit der Zustellung an die Beamtin oder den Beamten wirksam.
- (2) Die Stiftung nimmt in ihrer Eigenschaft als oberste Dienstbehörde ihrer Beamtinnen und Beamten auch die Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr, die durch Rechtsvorschrift einem Ministerium oder mehreren Ministerien gemeinsam oder der Landesregierung zugewiesen sind.
- (3) Die Stiftung hat die Zustimmung zur Einrichtung neuer Planstellen und zum Wegfall vorhandener Planstellen für Beamtinnen und Beamte.
- (4) Das Land übernimmt es, namens und im Auftrag der Stiftung insgesamt
1. die Versorgungsleistungen nach § 2 NBeamtVG einschließlich der Zahlung der Emeritenbezüge zu erbringen,
  2. die Zahlungen zu erbringen, die sich aus dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 318) ergeben oder die gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 9. September 2010 (Nds. GVBl. S. 318), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), nach den Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages zu leisten sind,
  3. die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte sowie sonstige Beschäftigte, denen durch Gewährleistungsentscheidung eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet worden ist und die unversorgt aus der Beschäftigung ausscheiden, vorzunehmen und
  4. die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen für die gesetzliche Rentenversicherung, die andere Dienstherren von der Stiftung für eine Beschäftigung bei der Stiftung beanspruchen können, vorzunehmen.
- (5) Die Regelungen für unmittelbare Landesbeamte gelten für die Beamtinnen und Beamten der Stiftung.
- (6) Die Regelungen des § 6 Abs. 2 sowie des § 6 Abs. 6 gelten sinngemäß auch für Beamtinnen und Beamte der Stiftung.

## **§ 8 Beihilfen**

Das Land übernimmt es, namens und im Auftrag der Stiftung die Beihilfeleistungen gemäß § 80 NBG und entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen zu erbringen.

## **§ 9 Wechsel zwischen Stiftung, Landesdienst und anderen Stiftungen öffentlichen Rechts**

- (1) Die Stiftung verpflichtet sich, in folgenden Fällen Beschäftigungszeiten, Stufenlaufzeiten und Anwartszeiten (Zeiten der Beschäftigung) von Tarifbeschäftigten und Beamten und Beamtinnen so anzurechnen, als wären sie bei der Stiftung zurückgelegt worden:
1. Wechsel vom Landesdienst zur Stiftung
  2. Wechsel von einer anderen Stiftungshochschule zur Stiftung
  3. Wechsel von einer anderen Stiftung öffentlichen Rechts, die aus einer Landesdienststelle entstanden ist, zur Stiftung.
- (2) <sup>1</sup>Das Land Niedersachsen wird beim Wechsel von Tarifbeschäftigten und Beamten und Beamtinnen von der Stiftung zum Land die bei der Stiftung zurückgelegten Zeiten der Beschäftigung so anrechnen, als wären sie beim Land zurückgelegt worden. <sup>2</sup>Das Land verpflichtet sich weiterhin, sich bei den anderen Stiftungshochschulen sowie weiteren Stiftungen des öffentlichen Rechts, die aus einer Dienststelle des Landes Niedersachsen entstanden sind, dafür einzusetzen, dass diese beim Wechsel der Beschäftigten von der Stiftung zu ihnen die bei der Stiftung zurückgelegten Zeiten der Beschäftigung ebenso anrechnen.

## **§ 10 Schadenshaftung**

- (1) <sup>1</sup>Das Land übernimmt gem. § 55a Abs. 7 NHG in der jeweils gültigen Fassung die Erstattung von Schäden, für die die Stiftung Schadensersatz nicht erhält oder Schadensersatz zu leisten hat. <sup>2</sup>Dies umfasst Personen-, Sach- und Vermögensschäden, insbesondere Risiken, die sich ergeben
1. für das bewegliche und unbewegliche Vermögen aus Feuer, Wasser, Sturm und Hagel,
  2. für das bewegliche Vermögen aus Diebstahl und Beschädigung und
  3. für Personen- und Sachschäden aus Betriebshaftpflicht einschließlich der Haftpflicht für Altlasten.
- <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit die Stiftung zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet ist.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit sich die Stiftung mit Zustimmung des Fachministeriums gegen die Haftung für ein Risiko versichert hat.

## **§ 11 Übergangsvorschriften**

- (1) <sup>1</sup>Sobald die Mitglieder des Stiftungsrats bestellt sind, beruft das Fachministerium den Stiftungsrat zu dessen erster Sitzung ein. <sup>2</sup>Bis eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender bestimmt ist, leitet das Mitglied des Stiftungsrats nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NHG die erste Sitzung.
- (2) Bis zur ersten Sitzung des Stiftungsrats nimmt das Fachministerium die Aufgaben des Stiftungsrats wahr.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am ##.##.#### in Kraft.

Lesefassung

## **Satzungsentwurf**

### **Wortlaut der Entwurfsfassung**

#### **§ 1 Status, Sitz, Dienstsiegel**

<sup>1</sup>Die „Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover“ (im Folgenden: Stiftung) ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Ihr Sitz ist Hannover. <sup>3</sup>Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

#### **§ 2 Stiftungsvermögen**

- (1) <sup>1</sup>Die in der Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 der Verordnung über die „Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover“ aufgeführten Grundstücke bilden das Grundstockvermögen bei Errichtung der Stiftung als Teil des Stiftungsvermögens. <sup>2</sup>Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen des Landes oder Dritter einschließlich Erbschaften oder Vermächtnisse erhöht werden. <sup>3</sup>Das Grundstockvermögen dient der dauerhaften Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) <sup>1</sup>Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten und darf nicht belastet werden. <sup>2</sup>Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Fachministeriums. <sup>3</sup>Das Grundstockvermögen ist von anderen Vermögen getrennt zu halten. <sup>4</sup>Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder zur Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind.
- (3) Zuwendungen Dritter an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.
- (4) Sollen Erträge aus dem Stiftungsvermögen zur Schaffung von Stellen herangezogen werden, sind diese Erträge aus dem Stiftungsvermögen grundsätzlich auch für Stellen für Tarifbeschäftigte zu nutzen.

#### **§ 3 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung**

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung aufzustellen. <sup>2</sup>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; stellt das Land einen Haushaltsplan für zwei Jahre auf, so ist hinsichtlich des Wirtschaftsplans entsprechend zu verfahren. <sup>3</sup>Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage nach der Benehmensherstellung durch den Personalrat eine Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten und die Stellen der Tarifbeschäftigten beizufügen. <sup>4</sup>Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats.
- (2) <sup>1</sup>Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. <sup>2</sup>Auf den Jahresabschluss sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden. <sup>3</sup>Auf die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes des Bundes und der Länder entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Das Rechnungswesen muss eine Kosten- und Leistungsrechnung umfassen, die die Bildung von Kennzahlen für hochschulübergreifende Zwecke ermöglicht.

- (3) <sup>1</sup>Der bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht verbrauchte Teil der Finanzhilfe nach § 56 Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) wird für die Dauer von bis zu fünf Jahren in eine Rücklage eingestellt und steht der Stiftung zur Finanzierung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung. <sup>2</sup>Der nach Ablauf von drei Jahren nicht verbrauchte Teil kann dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

#### **§ 4 Dienstrechtliche Befugnisse**

- (1) <sup>1</sup>Die Stiftung besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 2 BeamtStG. <sup>2</sup>Die Beamtinnen und Beamten der Stiftung werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt, soweit sie oder er nicht die Befugnis zur Ernennung übertragen hat.
- (2) <sup>1</sup>Das Präsidium beruft im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat die Professorinnen und Professoren. <sup>2</sup>Die Zustimmung des Stiftungsrats zu der Ausschreibung ist erforderlich, wenn die Professur nicht der in der Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 verankerten Entwicklungsplanung mit Denomination der Professuren entspricht. <sup>3</sup>Die LUH hat länderübergreifende Vereinbarungen, durch die das Land in Angelegenheiten der Berufung von Professorinnen und Professoren verpflichtet wird, zu beachten.
- (3) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat ist Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums sowie der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums, soweit deren Tätigkeit als Mitglied des Präsidiums betroffen ist. <sup>2</sup>Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des übrigen Personals ist die Präsidentin oder der Präsident.

#### **§ 5 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität (im Folgenden: LUH).

#### **§ 6 Stiftungsrat**

- (1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. <sup>2</sup>Mitglieder sind
- a. fünf mit dem Hochschulwesen vertraute, der LUH nicht angehörende Personen vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder weiteren gesellschaftlich relevanten Bereichen, die im Einvernehmen mit dem Senat der LUH vom Fachministerium bestellt werden und aus wichtigem Grund von diesem wieder entlassen werden können,
  - b. ein Mitglied der LUH, das vom Senat der LUH gewählt wird, sowie
  - c. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder nach Abs. 1 Satz 2 lit. a und lit. b sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. <sup>2</sup>Davon unberührt bleibt die Bindung der Stiftung an Weisungen des Fachministeriums bei der Durchführung von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt, sowie bei der Ausübung der Rechtsaufsicht über die LUH als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrats beträgt drei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds nach Abs. 1 S. 2 lit. b endet mit der jeweiligen Amtszeit des wählenden Senats. <sup>2</sup>Wiederholte Bestellungen sind zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Stiftungsrates nach Abs. 1 S. 2 lit. a zur Entlassung vorschlagen. <sup>2</sup>Will das Fachministerium einzelne Mitglieder des Stiftungsrates nach Abs. 1 S. 2 lit. a nicht aus rechtlichen Gründen entlassen, bedarf dies der Zustimmung des Senats, die einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf.
- (5) Das Mitglied nach Abs. 1 S. 2 lit. b kann durch Beschluss des Senats, der einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, abgewählt werden.
- (6) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied alsbald nach dem Ausscheiden bestellt. <sup>2</sup>Bis dahin führt das ausgeschiedene Mitglied seine Geschäfte als Mitglied des Stiftungsrats fort; dies gilt nicht im Falle einer Entlassung nach Abs. 4 oder einer Abwahl nach Abs. 5.
- (7) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrats erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und sonstiger angemessener Auslagen. <sup>2</sup>Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. a können eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (8) Der Stiftungsrat kann Gremien einrichten, die seiner Beratung dienen.
- (9) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, die Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied der Personalvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil. <sup>2</sup>Der Stiftungsrat kann weitere Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen. <sup>3</sup>Die Schwerbehindertenvertretung wird mindestens einmal im Jahr als Gast zu Beratungen geladen und bei schwerwiegenden Belangen, die die Rechte von schwerbehinderten Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten betreffen.

### **§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat berät die LUH in der Gesamtheit, insbesondere das Präsidium, den Senat sowie die Dekanate und die Fakultätsräte, beschließt über Angelegenheiten der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit des Präsidiums der Stiftung. <sup>2</sup>Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Ernennung oder Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Präsidiums der LUH,
  - b) Entscheidung über Veränderungen und Belastungen des Grundstockvermögens sowie die Aufnahme von Krediten,
  - c) Zustimmung zur Entwicklungsplanung der LUH und zum Wirtschaftsplan der Stiftung,
  - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums,
  - e) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Präsidiums der Stiftung,
  - f) Zustimmung zur Gründung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen durch die Stiftung,
  - g) Rechtsaufsicht über die LUH und

h) Beschluss von Änderungen der Stiftungssatzung sowie Erlass, Änderung und Aufhebung anderer Satzungen der Stiftung.

(2) Der Stiftungsrat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht.

### **§ 8 Innere Ordnung des Stiftungsrats**

(1) Der Stiftungsrat wählt aus der Gruppe der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 2 lit. a eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, anwesend ist. <sup>2</sup>Soweit durch Rechtsvorschrift Abweichendes nicht bestimmt ist, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Mitglieds den Ausschlag, das den Vorsitz führt. <sup>4</sup>Eine schriftliche oder fernschriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Stiftungsrats ein. <sup>2</sup>Jährlich sollen mindestens zwei Sitzungen stattfinden, die auch online durchgeführt werden können. <sup>3</sup>Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Mitglied, das den Vorsitz geführt hat, und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

(4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 9 Zusammenarbeit mit dem Senat der LUH**

(1) <sup>1</sup>Stiftungsrat und Senat kommen zumindest einmal jährlich auf Einladung des Stiftungsrates zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. <sup>2</sup>Darüber hinaus hat auf Verlangen des Stiftungsrates oder des Senats der Stiftungsrat zu einer gemeinsamen Sitzung einzuladen.

(2) <sup>1</sup>Die Ernennung oder Bestellung der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums durch den Stiftungsrat ist an den entsprechenden Vorschlag des Senats gebunden. <sup>2</sup>Will der Stiftungsrat dem Vorschlag des Senats nicht entsprechen, unternimmt er in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Senat einen Einigungsversuch. <sup>3</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Stiftungsrat über das weitere Verfahren. <sup>4</sup>Das Vorschlagsrecht des Senats bleibt unberührt.

(3) Die Bestellung der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums durch den Stiftungsrat ist an den durch den Senat bestätigten Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten grundsätzlich gebunden. Abs. 2 S. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Der Senat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen. <sup>2</sup>Will der Stiftungsrat dem Vorschlag des Senats nicht folgen, so unternimmt der Senat einen Einigungsversuch in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Stiftungsrat. <sup>4</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Senat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder abschließend.

(5) <sup>1</sup>Der Senat beschließt im Einvernehmen mit dem Präsidium die Entwicklungsplanung der LUH. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. <sup>3</sup>Will der Stiftungsrat seine Zustimmung verweigern, unternimmt er in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Senat und dem Präsidium einen Einigungsversuch. <sup>4</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, so

entscheidet der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder im Einvernehmen mit dem Präsidium.

- (6) Macht der Stiftungsrat von seinem Recht auf Stellungnahme zu Entwürfen von Zielvereinbarungen mit dem Fachministerium Gebrauch, gibt er die Stellungnahme dem Senat und dem Präsidium zur Kenntnis.
- (7) <sup>1</sup>Will der Stiftungsrat zu einem Berufungsvorschlag der LUH sein Einvernehmen nicht erteilen, unternimmt er unter Beteiligung der betroffenen Fakultät und des Präsidiums einen Einigungsversuch. <sup>2</sup>Wird das Einvernehmen verweigert, ist der Beschluss des Stiftungsrates schriftlich zu begründen.

### **§ 10 Präsidium**

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrats vor und führt diese aus. <sup>2</sup>Es entscheidet über den Abschluss einer Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 NHG. <sup>3</sup>In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet das Präsidium den Stiftungsrat.
- (2) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Stiftung nach außen. <sup>2</sup>Entscheidungen über Billigkeitsleistungen der Stiftung, Verträge mit Mitgliedern der Organe der Stiftung und mit Mitgliedern und Angehörigen der LUH als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Veränderung von Verträgen, der Abschluss von Vergleichen sowie die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen sind durch zwei Mitglieder des Präsidiums zu treffen.
- (3) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 11 Verschwiegenheitspflicht**

<sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrats und die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder Beschlüsse des Stiftungsrats vorgeschrieben sind, auch nach Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die an Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilnehmen oder zu Sitzungen des Stiftungsrats hinzugezogen werden, sowie für die Mitglieder eines beratenden Gremiums.

### **§ 12 Zusammenwirken mit der LUH**

- (1) <sup>1</sup>Die Stiftung übt die Rechtsaufsicht über die LUH aus. <sup>2</sup>Maßnahmen der Rechtsaufsicht werden vom Stiftungsrat vorbereitet und gegenüber der LUH durchgeführt. <sup>3</sup>Maßnahmen, die sich aus der Überwachung des Präsidiums der Stiftung ergeben, werden vom Stiftungsrat vorbereitet und gegenüber dem Präsidium durchgeführt. <sup>4</sup>Beschlüsse über Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 kommen nur mit der Stimme des Mitglieds nach § 6 Abs. 1 Satz 2 lit. c zustande. <sup>5</sup>Das Mitglied nach § 6 Abs. 1 Satz 2 lit. b wirkt an Maßnahmen der Rechtsaufsicht nicht mit.
- (2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wahrt die Stiftung die Selbstverwaltung der LUH.
- (3) Sind Ordnungen der LUH genehmigungsbedürftig, so ist der Stiftungsrat zuständig, soweit das Niedersächsische Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt.

### **§ 13 Vermögensanfall**

<sup>1</sup>Im Fall der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an das Land zurück mit Ausnahme des aus privaten Zustiftungen nach § 56 Abs. 1 Satz 2 NHG und aus privaten Spenden angesammelten Vermögens. <sup>2</sup>Das Vermögen, das nicht an das Land zurückfällt, fällt an eine bei Auflösung zu bestimmende oder zu errichtende gemeinnützige Stiftung des Privatrechts zur Förderung der LUH. <sup>3</sup>Bei einer gemischten Finanzierung aus Mitteln des Landes und aus einer anderen Finanzierungsquelle findet bei Auflösung der Stiftung eine anteilige Verteilung auf das Land und die Stiftung nach Satz 2 oder, wenn eine Teilung nicht möglich ist, ein entsprechender Interessenausgleich statt.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

<sup>1</sup>Änderungen der Stiftungssatzung bedürfen der Beschlussfassung des Stiftungsrats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und der Genehmigung der Landesregierung. <sup>2</sup>Vor Beschlussfassung holt der Stiftungsrat eine Stellungnahme des Senats ein.

<sup>3</sup>Satzungsänderungen sind im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

### **Protokollerklärungen:**

- zu § 9 Abs. 2 VO  
Die Niedersächsische Landesregierung sichert zu, sich gegenüber den Stiftungen dafür einzusetzen, dass diese bei unmittelbarem Wechsel der Beschäftigten vom Land zur Stiftung sowie von Stiftung zu Stiftung entsprechend § 2 Abs. 1 verfahren.  
  
Die Niedersächsische Landesregierung wird sich bei einem Dienstherrnwechsel in ein anderes Bundesland im Einzelfall bemühen, dass Beschäftigungszeiten, Stufenlaufzeiten und Anwartzeiten von Tarifbeschäftigten und Beamtinnen und Beamten so angerechnet werden, als wären sie dort zurückgelegt worden.
- zu § 2 Abs. 4 Satzung  
Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass die Erträge aus dem Stiftungsvermögen, sollten diese zur Schaffung von Stellen herangezogen werden, im Regelfall auch für die Schaffung von Stellen für Tarifbeschäftigte genutzt werden müssen.
- zu § 6 Abs. 1 Satzung  
Die LUH behält sich vor, in der Grundordnung zu regeln, dass das Mitglied nach Abs. 1 Satz 2 lit. b grundsätzlich ein Mitglied des Senats sein muss.